

Tiroler Politik INOFFIZIELL



Neuer Job für Hosp

Was wurde eigentlich aus der früheren VP-Landesrätin und vorwärts-Tirol-Mitbegründerin Anna Hosp? Nachdem sie sich nach der Wahl 2008 zuerst mit ihrem Mentor Herwig van Staa überworfen hatte und aus der Politik ausschied, versuchte die Innsbruckerin 2013 ein politisches Comeback mit vorwärts Tirol. Und das ging bekanntlich ordentlich in die Hose. Bereits vor der Wahl war die Gruppierung ein zerstrittener Haufen, was sich danach heiter fortsetzte und nach mehreren Rechtsstreitigkeiten im Austritt des Landtagsklubs aus der Partei endete.

Nach der letzten Wahl tat sich Hosp schwer, im Land Fuß zu fassen. In jenem Land, in dem ihr bis 2008 noch alle Türen offen standen – bis hinauf zur Landeshauptfrau. Seit ihrem Antreten gegen ihre ÖVP, deren Geschäftsführerin sie einst auch war, war sie quasi eine „Persona non grata“.

Doch mittlerweile hat Anna Hosp, so hört man, wieder Fuß gefasst und arbeitet für die Pema-Gruppe von Investor Markus Schafferer. Dort

ist übrigens auch ein ehemaliger Verbündeter von Hosp: Ex-TT-Chefredakteur Frank Staud. Er hat Hosp und Co. einst auch bei der Gründung von vorwärts Tirol beraten...

Zahlreiche Vertreter aus ganz Österreich und Tirol kamen in der Vorwoche zum großen Tourismuskongress nach Wien, zu dem die Gewerkschaft vida eingeladen hatte – die „Krone“ berichtete ausführlich darüber. Mit dabei war auch FP-Tourismussprecher Gerald Hauser. „Der Tourismus mit 220.000 Beschäftigten in Gastronomie und Hotellerie ist ein wesentliches Standbein der österreichischen Wirtschaft und soll zukunftsfit und nach vorne gebracht werden“, so der Osttiroler. Dabei wurde auch ein weiteres Treffen im März vereinbart, bei dem mehrere Themen abgearbeitet und verhandelt werden sollten. Etwa die Mobilität der Mitarbeiter, ordentliche Unterkünfte, die Integration der Mitarbeiter in der Region oder wie man junge Menschen für Tourismusjobs begeistern kann.

Markus Gassler



Ex-ÖVP-LR Anna Hosp



Tourismussprecher Hauser

Die Innsbrucker Rechtsanwältin Alexandra Eder von der renommierten Innsbrucker Kanzlei „Greiter, Pegger, Kofler & Partner“ zeigt im Gespräch mit der „Krone“ die wichtigsten Neuerungen nach der Novelle auf.

Krone: Für welche Fälle ist das neue Erbrechts-Änderungsgesetz anwendbar?

Dr. Alexandra Eder: Das Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 ist auf Todesfälle seit dem 1. Jänner 2017 anzuwenden. Das Gesetz setzt nicht nur eine dringend notwendige sprachliche Neufassung der erbrechtlichen Bestimmungen des ABGB um, sondern damit wird das über 200 Jahre alte österreichische Erbrecht auch inhaltlich umfassend geändert.

Fälschungssicherheit

Was ändert sich denn bei den Testamenten?

Wichtige Änderungen betreffen hierbei die Formvorschriften für fremdhändige Testamente. Um diese Fälschungssicherer zu machen, muss der Erblasser jetzt handschriftlich auf dem Dokument vermerkt, dass es sich dabei um seinen letzten Willen handelt. Er muss vor drei gleichzeitig anwesenden Zeugen unterschreiben. Neben den Namen der Zeugen muss auch deren Geburtsdatum angeführt werden. Es empfiehlt sich, die Adresse der Zeugen anzugeben.

Was ändert sich im Bereich der gesetzlichen Erbfolge?

Im Bereich der gesetzli-

Das große INTERVIEW
MARKUS GASSLER

chen Erbfolge betreffen wesentliche Änderungen die Einführung eines gesetzlichen Erbrechtes und eines gesetzlichen Vorausvermächtnisses für Lebensgefährten. Wenn keine anderen Erben (sohin keine Nachkommen, Vorfahren oder Ehegatten) vorhanden sind, erbt jetzt der Lebensgefährte. Der Lebensgefährte bekommt weiters als Vorausvermächtnis das Recht, in der Wohnung des verstorbenen Lebensgefährten, ein Jahr nach dessen Tod weiter wohnen zu dürfen.

Was ist, wenn es keine Nachkommen gibt?

Wenn der Verstorbene keine Nachkommen, sondern „nur“ einen (Ehe-)Partner hinterlässt, haben – nach wie vor – seine Eltern einen gesetzlichen Erbanspruch. Mit der Novelle treten Geschwister des Verstorbenen aber nicht mehr in die gesetzlichen Ansprüche eines vorverstorbenen gemeinsa-



Neu: Für Eltern gibt es künftig keinen Pflichterbtteil mehr.

In Sachen Erbschaften hat sich mit 1. Jänner 2017 einiges verändert.

Was sich beim Erben ändert

men Elternteils ein, sondern fällt der auf den vorverstorbenen Elternteil entfallende Erbteil an den Ehegatten.

Kein Pflichtteil für Eltern

Was hat es mit dem „Pflegevermächtnis“ auf sich?

Eingeführt wird auch ein gesetzliches Pflegevermächtnis. Bestimmte nahestehende Personen, die den Verstorbenen in den letzten Jahren vor seinem Tod nicht nur geringfügig gepflegt haben, bekommen einen Abgeltungsanspruch. Die Höhe des Anspruches ist abhängig von Art, Dauer und Umfang der erbrachten Leistungen. Auch im Pflichtteilsrecht hat sich viel getan. Pflichtteilsberechtigter sind nunmehr ausschließlich Nachkommen, Ehegatten und eingetragene Partner. Eltern haben keinen Pflichtteilsanspruch mehr.

Welche Neuerungen gibt es beim Pflichtteil?

Die Möglichkeiten, den Pflichtteil auf die Hälfte zu mindern, wenn kein Kontakt zum Pflichtteilsberechtigten besteht, wurden erweitert. Für eine Herabsetzung genügt nach der Neuregelung der fehlende Kontakt über

einen längeren Zeitraum von etwa zehn Jahren vor dem Tod. Das Selbstbestimmungsrecht des Verstorbenen wird zudem durch eine Erweiterung der Enterbungsgründe gestärkt.

Fristen ausgedehnt

Welche Änderungen gibt es bei den Fristen?

Eine andere in der Praxis relevante Änderung betrifft die Fälligkeit der Pflichtteilsansprüche. Ein Geldpflichtteil kann vom Pflichtteilsberechtigten erst ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen gefordert werden. Durch letztwillige Verfügung oder auch gerichtliche Anordnung kann diese Frist sogar auf fünf Jahre und in Ausnahmefällen auf zehn Jahre ausgedehnt werden. Diese Regelungen sind vor allem bei der Hinterlassung von Unternehmen oder Grundstücken relevant, da es den Erben dadurch erleichtert wird, den Abfindungsbetrag ohne Verkauf des Unternehmens oder Grundstücks zu leisten. Allerdings sind für eine Stundung an den Pflichtteilsberechtigten Zinsen in Höhe von 4 % zu zahlen, womit

die Stundung von Pflichtteilszahlungen teurer ist als deren Fremdfinanzierung.

Ändert sich auch der Gestaltungsspielraum des Verstorbenen?

Abweichend von der bisherigen Rechtslage sind jetzt auch Zuwendungen oder Schenkungen unter Bedingungen und Belastungen (Veräußerungsverbote, Auflagen, die Anordnung einer Nachbarschaft) zur Deckung des Pflichtteils geeignet. Die Gestaltungsmöglichkeiten für den Verstorbenen werden erhöht.

Alexandra Eder ist Partnerin bei „Greiter, Pegger, Kofler & Partner“.